

# Satzung des Kirchbauvereins Stiftskirche Landau i. d. Pfalz e. V.

Stand: 20. November 2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Kirchbauverein Stiftskirche Landau i.d. Pfalz e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist das Bemühen, die bauliche Erhaltung der Stiftskirche Landau zu unterstützen.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhebung von jährlichen Beiträgen der Mitglieder des Vereins
  - b) Durchführung von Spendenaktionen und Gewinnung von Sponsoren
  - c) Durchführung von Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig. Sie können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der Vorstand.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss bis sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
2. Als freiwillig ausgeschieden gelten auch Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung bis 30.06. des Jahres mit der Zahlung des Vereinsbeitrags des Vorjahres im Rückstand sind. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der ausstehende Beitrag nachgezahlt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückvergütung bei Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.01. des Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Dem Vorstand gehören als „geborene“ Mitglieder weiter an:

der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Stiftkirchengemeinde und ein/eine Pfarrer/in an der Stiftskirche, den/die das Presbyterium benennt.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch:

- den/die Vorsitzende/n
- den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
- den/die Schatzmeister/in
- den/die Schriftführer/in

in der Weise, dass der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt sind und der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, kann der/die Schatzmeister/in zusammen mit dem/der Schriftführer/in interne Verfügungen treffen.

4. Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den in § 31a Absatz 1 BGB bzw. 31b Absatz 1 BGB genannten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber diesem lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand gem. § 7 Nr. 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der verbliebene Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gem. § 7 Nr. 1 zu ergänzen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verfolgen, insbesondere durch:

- a) Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen
- b) wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlussberichtes
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
- e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt.
2. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich oder in Textform, namentlich per E-Mail, erfolgen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Beschlussfassung kann ausnahmsweise schriftlich oder in Textform, namentlich per E-Mail, herbeigeführt werden.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in schriftlich oder in Textform, namentlich per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei eine Adressierung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse genügt.
4. Das Einladungsschreiben muss enthalten:
  - a) Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsbeginns
  - b) die vorläufige Tagesordnung
  - c) den Hinweis, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist
  - d) die Aufforderung an die Mitglieder, Anträge zur Mitgliederversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin liegen soll, schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge sind bis zu dem im Einladungsschreiben bestimmten Zeitpunkt schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Tatbestände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, müssen zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert.

## Satzung des Kirchbauvereins Stiftskirche Landau i. d. Pfalz e. V.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden bestellt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.
9. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Stimmabgabe. Beantragt mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten ist schriftlich geheim abzustimmen.
12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes (§ 7 Nr. 1)
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und besonderer Umlagen und Beiträge
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Erledigung der Anträge
  - i) Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Vereins (§ 2 Nr. 4).
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Prot. Kirchengemeinde Landau-Mitte (Stiftskirchengemeinde), die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der baulichen Erhaltung der Stiftskirche zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzungsänderungen**

Die Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung am 20.11.2018 beschlossen worden. Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.